1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1969	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. September 1969	Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
2. 9. 69	Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen . . . . . *GVBl. II 322-47*	167
4. 9. 69	Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen . . . . . *GVBl. II —*	176

Verordnung
über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen*)

Vom 2. September 1969

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT

Der Vorbereitungsdienst

Erster Titel: Allgemeines

§ 1 Ausbildungsziel
§ 2 Zulassung
§ 3 Zuweisung
§ 4 Dauer
§ 5 Ausbildungseinrichtungen und Ausbildungsabschnitte
§ 6 Beurteilung des Studienreferendars
§ 7 Ausscheiden ungeeigneter Studienreferendare

Zweiter Titel: Ausbildung im Studienseminar

§ 8 Organisation
§ 9 Ausbildung im Studienseminar
§ 10 Pädagogisches Seminar
§ 11 Didaktische Seminare
§ 12 Leiter des Studienseminars
§ 13 Fachleiter

Dritter Titel: Schulpraktische Ausbildung

§ 14 Hospitation
§ 15 Selbständiger Unterricht
§ 16 Lehrproben
§ 17 Berichte
§ 18 Leiter der Ausbildungsschule
§ 19 Mentor

Vierter Titel: Besondere Vorschriften für die Fachrichtungen Landwirtschaft und ländliche Hauswirtschaft

§ 20 Ausbildungsziel
§ 21 Beteiligung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten und des Landesamtes für Landwirtschaft
§ 22 Ausbildung

ZWEITER ABSCHNITT

Die Zweite Staatsprüfung

Erster Titel: Prüfungsverfahren

§ 23 Zweck
§ 24 Prüfungsausschuß
§ 25 Meldung
§ 26 Zulassung
§ 27 Prüfungstermine
§ 28 Teile der Prüfung
§ 29 Pädagogische Prüfungsarbeit
§ 30 Unterrichtspraktischer Teil
§ 31 Prüfungsgespräch
§ 32 Einzelbewertungen
§ 33 Gesamtbewertung
§ 34 Rücktritt
§ 35 Ausschluß
§ 36 Wiederholung
§ 37 Zeugnis
§ 38 Niederschrift
§ 39 Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Zweiter Titel: Besondere Vorschriften für die Fachrichtungen Landwirtschaft und ländliche Hauswirtschaft

§ 40 Sonderregelung

DRITTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 41 Übergangsregelung
§ 42 Aufhebung früherer Vorschriften
§ 43 Inkrafttreten

*) GVBl. II 322-47

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101) wird verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Der Vorbereitungsdienst

Erster Titel: Allgemeines

§ 1

Ausbildungsziel

(1) Die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst wird durch den Erziehungsauftrag und die Bildungsinhalte des beruflichen Bildungswesens bestimmt. Sie soll den Studienreferendar befähigen, die im Studium und in der Praxis erworbenen Kenntnisse und gewonnenen Einsichten in Unterricht und Erziehung wirksam werden zu lassen und sein Lehramt verantwortungsbewußt und selbständig auszuüben.

(2) Die Ausbildung erstreckt sich insbesondere auf die Einführung in die Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens. Die Didaktik und die Methodik der Unterrichtsfächer sind zu erarbeiten. Dabei ist im besonderen auf die im Bereich der politischen Bildung geeigneten Unterrichtsverfahren einzugehen.

§ 2

Zulassung

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder die Diplom-Handelslehrerprüfung in Hessen abgelegt hat oder
2. außerhalb Hessens im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich des Landes Berlin eine Prüfung abgelegt hat, die der in Nr. 1 genannten Prüfung gleichwertig ist oder
3. außerhalb Hessens eine Lehramtsprüfung abgelegt hat, die vom Kultusminister als der in Nr. 1 genannten Prüfung gleichwertig anerkannt wurde oder
4. eine Hochschulprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für eine Laufbahn des höheren Dienstes bis zum 1. Oktober 1975 abgelegt hat, die vom Kultusminister als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen anerkannt wurde.

(2) Die Zulassung ist beim Regierungspräsidenten zu beantragen; dem Antrag sind beizufügen:

1. der in Abs. 1 genannte Nachweis oder eine vorläufige Bescheinigung über die bestandene Prüfung,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen über die praktische Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
3. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
4. ein Lichtbild neuesten Datums,
5. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit Röntgenbefund der Lunge, das nicht älter als drei Monate ist,
6. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gerichtlich bestraft oder gegen ihn ein Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist.

Wird eine vorläufige Bescheinigung nach Nr. 1 beigefügt, so ist das Zeugnis unaufgefordert und unverzüglich nachzureichen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Regierungspräsident.

(4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Prüfungen vor mehr als fünf Jahren abgelegt wurden und deshalb zu besorgen ist, daß das Ausbildungsziel nicht erreicht wird,
2. die ordnungsgemäße Ausbildung der Studienreferendare durch Überfüllung der Studienseminare nicht gewährleistet werden kann.

§ 3

Zuweisung

Der Regierungspräsident weist den Studienreferendar einem Studienseminar und den Ausbildungsschulen zu. Er übt die Dienstaufsicht aus.

§ 4

Dauer

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Über die Anrechnung anderer Ausbildungs- und Dienstzeiten auf den Vorbereitungsdienst entscheidet der Regierungspräsident.

(3) Der Regierungspräsident kann auf Antrag des Studienreferendars den Vorbereitungsdienst um höchstens ein Jahr verlängern.

(4) Wenn der Studienreferendar das Ziel der Ausbildung in einem Ausbildungsabschnitt oder insgesamt nicht erreicht hat, kann der Regierungspräsident den Vorbereitungsdienst um höchstens ein Jahr verlängern.

§ 5

Ausbildungseinrichtungen und Ausbildungsabschnitte

(1) Der Studienreferendar wird in einem Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen sowie an öffentlichen beruflichen Schulen ausgebildet. Die Ausbildungsschulen werden vom Regierungspräsidenten bestimmt.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in zwei Abschnitte, die an verschiedenen Schulformen und in der Regel an verschiedenen Schulen durchgeführt werden.

(3) Sofern es erforderlich ist, hat der Studienreferendar während des Vorbereitungsdienstes nach Weisung des Regierungspräsidenten auf Vorschlag des Leiters des Studienseminars ein Betriebspraktikum abzuleisten, das in der Regel nicht länger als sechs Monate dauern soll. An Stelle des Praktikums kann der Besuch einer Fachschule oder sonstigen Bildungseinrichtung angeordnet werden. Bei Bewerbern, die die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Voraussetzungen erfüllen, kann der Regierungspräsident an Stelle der Ableistung eines Praktikums oder des Besuchs einer Fachschule die Teilnahme an einer pädagogischen Grundausbildung anordnen. Während des Praktikums, des Besuchs einer Fachschule oder der Teilnahme an einer pädagogischen Grundausbildung entfällt die Tätigkeit in einer Ausbildungsschule. Von der Teilnahme an den Veranstaltungen des Studienseminars kann der Studienreferendar in Ausnahmefällen befreit werden.

§ 6

Beurteilung des Studienreferendars

(1) Am Ende des Ausbildungsabschnittes beurteilt der Leiter der Ausbildungsschule im Benehmen mit dem Mentor die schulischen Leistungen des Studienreferendars. Kann zwischen Schulleiter und Mentor keine Übereinstimmung bei der Beurteilung erreicht werden, so geben beide getrennte Beurteilungen ab. Die Beurteilungen sind dem Regierungspräsidenten über den Leiter des Studienseminars vorzulegen.

(2) Der Leiter des Studienseminars beurteilt im Benehmen mit den Fachleitern die Leistungen des Studienreferendars im Studienseminar. Jeder Fachleiter kann eine gesonderte Beurteilung abgeben, wenn er gegen den Inhalt der Beurteilung durch den Leiter des Studienseminars Bedenken hat.

(3) Die Beurteilungen nach Abs. 1 und die Beurteilungen nach Abs. 2 sind dem Regierungspräsidenten mit der Meldung des Studienreferendars zur Zweiten Staatsprüfung vorzulegen.

§ 7

Ausscheiden ungeeigneter Studienreferendare

Erweist sich ein Studienreferendar als ungeeignet, so ist er zu entlassen.

Zweiter Titel: Ausbildung im Studienseminar

§ 8

Organisation

(1) Die Ausbildung der Studienreferendare aller Fachrichtungen erfolgt an Studienseminaren für das Lehramt an beruflichen Schulen.

(2) Sofern es die Zahl der Studienreferendare zuläßt und die erforderlichen Ausbildungsschulen in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen, können in einem Studienseminar Studienreferendare einer Fachrichtung zusammengefaßt werden.

(3) Der Kultusminister errichtet die Studienseminare für das Lehramt an beruflichen Schulen und bestellt deren Leiter. Die Studienseminare unterstehen der Aufsicht der Regierungspräsidenten.

(4) Die Studienseminare gliedern sich in

1. Pädagogische Seminare,
2. Didaktische Seminare.

§ 9

Ausbildung im Studienseminar

(1) Die Ausbildung im Studienseminar baut auf dem wissenschaftlichen Studium und der praktischen Berufsausbildung auf.

(2) Für die Ausbildung im Studienseminar stehen zwei Tage wöchentlich außerhalb der Schulferien zur Verfügung. Die Studienreferendare sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Studienseminars verpflichtet.

§ 10

Pädagogisches Seminar

(1) Im Pädagogischen Seminar werden die praktische und die theoretische Schulpädagogik behandelt sowie Übungen und Untersuchungen zu den Grundproblemen der allgemeinen und der Berufspädagogik durchgeführt. Untersuchungen sind nur zulässig, wenn sie im Rahmen der Ausbildung möglich sind und den Ausbildungszielen unmittelbar dienen.

(2) Gegenstand der Arbeit im Pädagogischen Seminar sind insbesondere folgende Bereiche:

Allgemeine Bildungsziele der beruflichen Schulen (Didaktik und Methodik des Unterrichts an beruflichen Schulen);

Allgemeine Unterrichtsziele der kulturkundlichen und beruflichen Konzentrationsfächer;

Ausgewählte Bereiche aus der Pädagogik;

Schulpädagogisch-didaktische Projekte unter besonderer Beachtung pädagogischer, psychologischer und soziologischer Tatsachen;

Beurteilung von Schülern und Bewertung von Schülerleistungen;

Maßnahmen zur Förderung der Arbeit von Schülervertretungen;

Mittel zur Sicherung der Schulordnung;

Möglichkeiten zur Gestaltung des Schullebens;

Recht und Organisation des beruflichen Schul- und Ausbildungswesens;

Rechtsstellung und Amtsführung des Lehrers.

(3) Im Pädagogischen Seminar sind Lehrübungen vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten. Dies kann auch in Zusammenarbeit mit den Didaktischen Seminaren geschehen.

§ 11
Didaktische Seminare

(1) In den Didaktischen Seminaren sind Fachdidaktik und Fachmethodik in folgenden Bereichen Gegenstand der Ausbildung:

1. Kulturkundlicher Bereich,
2. Gesellschaftskundlicher Bereich,
3. Naturwissenschaftlicher Bereich,
4. Fachwissenschaftlicher Bereich:
   a) Technische Wissenschaften:
      aa) gewerblich-technisch,
      bb) allgemein-gewerblich,
   b) Wirtschaftswissenschaften,
   c) Agrar-, Hauswirtschafts- und Ernährungswissenschaften.

Dabei kommt fächerübergreifenden Problemen besondere Bedeutung zu. Lehrübungen können mit Vorträgen, Berichten, Aussprachen, Besichtigungen und anderen Ausbildungsveranstaltungen verbunden werden.

(2) Didaktische Seminare werden vom Leiter des Studienseminars nach Bedarf eingerichtet. Sofern es die Zahl der Studienreferendare einzelner Fachrichtungen oder Wahlfächer erforderlich macht, kann der Regierungspräsident für mehrere Studienseminare ein gemeinsames Didaktisches Seminar einrichten.

§ 12
Leiter des Studienseminars

(1) Der Leiter des Studienseminars ist für die gesamte Ausbildung der Studienreferendare verantwortlich. Er hat dabei mit den Fachleitern, den Leitern der Ausbildungsschulen und den Mentoren zusammenzuarbeiten und Verbindung zu den Einrichtungen der Lehrerbildung, der Lehrerfortbildung und der Wirtschaft zu halten.

(2) Der Leiter des Studienseminars stellt im Benehmen mit den Fachleitern und Vertretern der Studienreferendare die Arbeits- und Veranstaltungspläne für das Pädagogische und die Didaktischen Seminare auf. Er leitet die Veranstaltungen des Pädagogischen Seminars und nimmt nach Möglichkeit an den Veranstaltungen der Didaktischen Seminare teil. Am Unterricht der Studienreferendare in den Ausbildungsschulen kann er teilnehmen.

(3) Der Leiter des Studienseminars kann Fachleiter zu Unterrichtsbesuchen und Lehrproben der Studienreferendare zuziehen oder ihnen die Durchführung übertragen.

§ 13
Fachleiter

(1) Der Kultusminister bestellt nach Bedarf geeignete Lehrer zu Fachleitern. Die Fachleiter leiten die Didaktischen Seminare und beraten den Seminarleiter in Fragen ihres Fachgebietes.

(2) Die Fachleiter für den Religionsunterricht werden vom Kultusminister im Benehmen mit den zuständigen Kirchenbehörden bestellt. Zum Fachleiter für den Religionsunterricht dürfen nur Religionslehrer, die die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen besitzen, oder Geistliche bestellt werden, denen ihre Kirche die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht an beruflichen Schulen zuerkannt hat und die über ausreichende Erfahrungen in der Erteilung des Religionsunterrichts an beruflichen Schulen verfügen.

Dritter Titel: Schulpraktische Ausbildung

§ 14
Hospitationen

(1) Der Studienreferendar hat im ersten Halbjahr sechs, in der weiteren Ausbildungszeit vier Wochenstunden am Unterricht des Mentors oder eines anderen vom Schulleiter bestimmten Lehrers teilzunehmen. Dies gilt nicht im letzten Halbjahr der Ausbildung.

(2) Der Studienreferendar soll darüber hinaus nach Möglichkeit in verschiedenen Schulformen und Schulstufen hospitieren.

§ 15
Selbständiger Unterricht

(1) Der Studienreferendar hat im ersten Ausbildungshalbjahr sechs, in der weiteren Ausbildung acht Wochenstunden Unterricht zu erteilen. Jeweils vier Wochenstunden sollen in der Klasse des Mentors bei dessen Anwesenheit erteilt werden.

(2) Der Studienreferendar darf bis zu höchstens vier Unterrichtsstunden in der Woche und nicht mehr als 15 Unterrichtsstunden im Ausbildungsabschnitt zu Vertretungen herangezogen werden.

§ 16
Lehrproben

(1) Der Studienreferendar hat während des Vorbereitungsdienstes mindestens zwei Lehrproben in den Unterrichtsfächern einschließlich seines Wahlfaches zu halten, für die er ausgebildet wurde; eine weitere Lehrprobe muß sich auf den sozialkundlich-politischen Unterricht erstrecken. Der Leiter des Studienseminars setzt im Benehmen mit dem Leiter der Ausbildungsschule Termine und Themen der Lehrproben fest; sie sind dem Studienreferendar mindestens eine Woche vorher bekanntzugeben.

(2) Vor Beginn der Lehrprobe hat der Studienreferendar einen schriftlichen

Unterrichtsentwurf in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. An der Lehrprobe nehmen in der Regel der Leiter des Studienseminars, der zuständige Fachleiter, der Leiter der Ausbildungsschule und der Mentor teil. Die der Ausbildungsschule zugewiesenen Studienreferendare können teilnehmen. Über die Durchführung der Lehrprobe ist eine Niederschrift zu führen.

(3) Die Lehrprobe ist von den in Abs. 2 Satz 2 Genannten mit dem Studienreferendar zu besprechen; dabei soll ihm Gelegenheit gegeben werden, sich über Anlage und Verlauf der Lehrprobe kurz zu äußern.

(4) Die Lehrprobe ist von dem Leiter des Studienseminars oder von dem von ihm beauftragten Fachleiter im Benehmen mit den in Abs. 2 Satz 2 Genannten zu bewerten; die Bewertung ist in die Niederschrift aufzunehmen und dem Studienreferendar bekanntzugeben.

§ 17

Berichte

Der Studienreferendar hat am Ende jedes Ausbildungsabschnittes dem Leiter des Studienseminars über den Leiter der Ausbildungsschule einen Bericht vorzulegen. Darin ist auf alle wesentlichen Tätigkeiten, Beobachtungen und Erfahrungen während der Ausbildung einzugehen. Der zweite Bericht ist mit der Meldung zur Zweiten Staatsprüfung vorzulegen.

§ 18

Leiter der Ausbildungsschule

Der Leiter der Ausbildungsschule ist für die Ausbildung des Studienreferendars in der Schule verantwortlich. Er regelt insbesondere die Hospitationen, die Erteilung selbständigen Unterrichts, die Beteiligung des Studienreferendars an Schulveranstaltungen und führt den Studienreferendar in die Praxis der Schulverwaltung ein. Dafür soll eine besondere Arbeitsgemeinschaft unter der Leitung des Schulleiters oder seines Vertreters gebildet werden, wenn mehrere Studienreferendare an einer Ausbildungsschule tätig sind.

§ 19

Mentor

(1) Der Regierungspräsident bestellt nach Anhörung des Leiters der Ausbildungsschule und des Leiters des Studienseminars einen Lehrer zum Mentor; der Studienreferendar ist vorher durch den Schulleiter zu hören. Ein Lehrer darf nur in Ausnahmefällen gleichzeitig zum Mentor für zwei Studienreferendare bestellt werden.

(2) Der Mentor ist Berater des Studienreferendars in allen Angelegenheiten des Schullebens; er führt ihn in die Unterrichtsarbeit ein und zeigt ihm Möglichkeiten der Weiterbildung. Insbesondere berät er den Studienreferendar bei der Vorbereitung des selbständigen Unterrichts, überprüft die schriftlichen Vorbereitungen und erörtert mit ihm den erteilten Unterricht. Nach Möglichkeit nimmt der Mentor am selbständigen Unterricht des Studienreferendars auch außerhalb seiner Klasse teil.

(3) Der Mentor übernimmt die Aufgaben des Fachleiters, sofern im Studienseminar ein Fachleiter für das jeweilige Fachgebiet nicht bestellt worden ist.

Vierter Titel:

Besondere Vorschriften für die Ausbildung in den Fachrichtungen Landwirtschaft und ländliche Hauswirtschaft

§ 20

Ausbildungsziel

In den Fachrichtungen Landwirtschaft und ländliche Hauswirtschaft soll der Studienreferendar durch den Vorbereitungsdienst auch befähigt werden, im landwirtschaftlichen Förderungsdienst erfolgreich tätig zu werden. Diesem Ziel dient insbesondere die Ausbildung im Landwirtschaftsamt und im Landesamt für Landwirtschaft.

§ 21

Beteiligung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten und des Landesamtes für Landwirtschaft

Im Falle des § 13 Abs. 1 entscheidet der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten. Im Falle des § 2 Abs. 3 entscheidet der Regierungspräsident mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten. In den Fällen des § 4 Abs. 2 bis 4, des § 5 Abs. 1 und des § 19 Abs. 1 entscheidet der Regierungspräsident im Benehmen mit dem Landesamt für Landwirtschaft.

§ 22

Ausbildung

(1) Die Ausbildung gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Berufsschule und Berufsfachschule neun Monate,
2. Landwirtschaftliche Fachschule sechs Monate,
3. Landwirtschaftsamt und Landesamt für Landwirtschaft neun Monate.

Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte bestimmt der Regierungspräsident im Benehmen mit dem Landesamt für Landwirtschaft.

(2) Die gemäß § 6 vorzulegenden Beurteilungen werden vom Leiter der landwirtschaftlichen Fachschule und vom Landesamt für Landwirtschaft nach Anhörung des Leiters des Landwirtschaftsamtes für den in diesen Einrichtungen abgeleisteten Ausbildungsabschnitt abgegeben.

(3) Die gemäß § 17 anzufertigenden Berichte sind jeweils am Ende der in Abs. 1 genannten Ausbildungsabschnitte anzufertigen.

(4) Während der Ausbildung im Landwirtschaftsamt stehen in den Veranstaltungen der Didaktischen Seminare insbesondere Fragen der Wirtschaftsberatung im Mittelpunkt der Ausbildung. Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten bestimmen, daß die Veranstaltungen der Didaktischen Seminare während dieser Zeit in der Form von Vollzeitlehrgängen zusammengefaßt werden.

(5) Während der Ausbildung im Landwirtschaftsamt hat der Studienreferendar eine schriftliche Planung für einen landwirtschaftlichen Betrieb oder einen landwirtschaftlichen Haushalt anzufertigen sowie eine Einzelberatung in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einem landwirtschaftlichen Haushalt in Anwesenheit des Leiters des Landwirtschaftsamtes und einem von diesem bestimmten Lehrer einer landwirtschaftlichen Fachschule durchzuführen. Die schriftliche Planung und die Einzelberatung sind vom Leiter des Landwirtschaftsamtes zu bewerten; die Bewertungen und die schriftliche Arbeit sind dem Regierungspräsidenten über den Leiter des Studienseminars zuzuleiten.

(6) Während der Ausbildung im Landesamt für Landwirtschaft, in der der Studienreferendar in Recht und Verwaltung im Bereich der Landwirtschaft eingeführt werden soll, entfällt eine Ausbildung im Studienseminar.

ZWEITER ABSCHNITT

Zweite Staatsprüfung

Erster Titel: Prüfungsverfahren

§ 23
Zweck

Die Zweite Staatsprüfung dient der Feststellung, ob der Studienreferendar das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat und ihm die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen zuerkannt werden kann.

§ 24
Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. ein Beauftragter des Kultusministers als Vorsitzender,
2. der Leiter des Studienseminars, in dem der Studienreferendar ausgebildet wurde oder ein Vertreter als stellvertretender Vorsitzender,
3. ein vom Regierungspräsidenten bestimmter Leiter einer Schule, an der der Prüfling ausgebildet wurde,
4. der Mentor, der den Studienreferendar zuletzt betreut hat,
5. ein vom Regierungspräsidenten auf Vorschlag der zuständigen Spitzenorganisationen der Lehrer zu berufendes Mitglied; es muß die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen der Fachrichtung des Prüflings besitzen.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 25
Meldung

(1) Der Studienreferendar hat die Zulassung zur Prüfung beim Regierungspräsidenten zu beantragen. Der Antrag ist spätestens mit der Abgabe der pädagogischen Prüfungsarbeit über den Leiter der Ausbildungsschule einzureichen.

(2) Der Studienreferendar hat dem Antrag beizufügen:

1. einen Bericht über seinen Lebens- und Bildungsgang, insbesondere den Verlauf der pädagogischen Ausbildung,
2. die pädagogische Prüfungsarbeit in dreifacher Ausfertigung.

(3) Der Leiter des Studienseminars hat dem Antrag beizufügen:

1. die Beurteilungen des Studienreferendars,
2. die Gutachten über die pädagogische Prüfungsarbeit.

(4) Der Antrag und die in Abs. 2 und 3 genannten Unterlagen müssen dem Regierungspräsidenten in der Regel spätestens sechs Wochen vor Ende des Vorbereitungsdienstes vorliegen.

§ 26
Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die in § 17 genannten Berichte oder der Zulassungsantrag mit den in § 25 Abs. 2 genannten Unterlagen aus Gründen, die der Studienreferendar zu vertreten hat, verspätet eingereicht werden.

(3) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag ist dem Studienreferendar schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

(4) Wer zur Prüfung nicht zugelassen wird, kann sich frühestens nach einem halben Jahr, spätestens innerhalb eines Jahres noch einmal zur Prüfung melden. Wer ein zweites Mal nicht zugelassen wird, ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen; der Kultusminister kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 27

Prüfungstermine

Prüfungstermine und Prüfungsort werden vom Regierungspräsidenten festgesetzt.

§ 28

Teile der Prüfung

Die Zweite Staatsprüfung umfaßt

1. die pädagogische Prüfungsarbeit,
2. den unterrichtspraktischen Teil,
3. das Prüfungsgespräch.

§ 29

Pädagogische Prüfungsarbeit

(1) Die pädagogische Prüfungsarbeit ist als schriftliche Hausarbeit im vorletzten Vierteljahr des Vorbereitungsdienstes anzufertigen. In der Prüfungsarbeit soll der Studienreferendar auf Grund seiner während der Ausbildung gewonnenen Erfahrungen und Einsichten Probleme des Unterrichts und der beruflichen Bildung darlegen und sich mit ihnen auseinandersetzen. Längere theoretische Erörterungen und die bloße Wiedergabe fremder Meinungen sind zu vermeiden.

(2) Der Studienreferendar wählt das Thema der Prüfungsarbeit; es bedarf der schriftlichen Genehmigung des Leiters des Studienseminars. Die Genehmigung ist so rechtzeitig zu beantragen, daß auch im Falle der Ablehnung ein anderes Thema unter Einhaltung der vorgesehenen Fristen genehmigt werden kann. Themen, die von dem Studienreferendar bei der Ersten Staatsprüfung oder anläßlich der Verleihung eines akademischen Grades schriftlich bearbeitet wurden, dürfen nicht genehmigt werden.

(3) Die Prüfungsarbeit ist innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Tage der Genehmigung des Themas an zusammen mit der Meldung zur Prüfung dem Seminarleiter über den Leiter der Ausbildungsschule abzugeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Regierungspräsident die Frist verlängern.

(4) Der Studienreferendar hat am Schluß der Arbeit zu versichern, daß er sie selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen, die benutzten Werken im Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, mit Quellenangaben kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Zeichnungen, Skizzen und bildliche Darstellungen abzugeben.

(5) Der Seminarleiter und der Leiter der letzten Ausbildungsschule begutachten die Prüfungsarbeit. Bei einem fachdidaktischen Thema ist durch den Leiter des Studienseminars von dem Fachleiter oder dem Mentor oder einem fachkundigen Lehrer ein weiteres Gutachten einzuholen, sofern weder der Leiter des Studienseminars noch der Schulleiter für das Unterrichtsfach, dem das Thema entnommen ist, ausgebildet sind. Die Gutachten, die unabhängig voneinander zu erstellen sind, müssen die Vorzüge und Schwächen der Arbeit deutlich hervorheben und eine Note vorschlagen. Die Art der Darstellung und die sprachliche Gestaltung sind mitzubewerten.

§ 30

Unterrichtspraktischer Teil

(1) Der unterrichtspraktische Teil der Prüfung umfaßt zwei Lehrproben von in der Regel je einer Unterrichtsstunde; eine Lehrprobe muß sich nach Wahl des Studienreferendars auf den sozialkundlich-politischen Unterricht oder sein Wahlfach erstrecken. Die Lehrproben sollen nach Möglichkeit in verschiedenen Schulformen, in verschiedenen Schulstufen und in dem Studienreferendar bekannten Klassen gehalten werden.

(2) Der Leiter der letzten Ausbildungsschule stellt die Themen für die Lehrproben im Benehmen mit dem Leiter des Studienseminars und dem Mentor. Die Themen sind dem Studienreferendar eine Woche vorher schriftlich bekanntzugeben; während der letzten drei Tage vor der Prüfung ist er von allen Ausbildungsveranstaltungen befreit.

(3) Der Studienreferendar übergibt dem Prüfungsausschuß vor Beginn der Lehrprobe die schriftlichen Unterrichtsentwürfe in fünffacher Ausfertigung. § 29 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(4) Bewertet der Prüfungsausschuß den unterrichtspraktischen Teil der Prüfung nicht mindestens mit „Ausreichend", so ist die Prüfung nicht bestanden; das Prüfungsgespräch entfällt.

§ 31

Prüfungsgespräch

(1) Am Prüfungsgespräch dürfen nicht mehr als drei Studienreferendare gleichzeitig teilnehmen; auf jeden Studienreferendar soll eine Prüfungszeit von höchstens einer Stunde entfallen.

(2) Im Prüfungsgespräch soll der Studienreferendar nachweisen, daß er zu grundlegenden pädagogischen und methodischen Einsichten gelangt ist und sie in der praktischen Schularbeit anzuwenden vermag. Dabei kann ihm auch die Gelegenheit gegeben werden, zu seinen Prüfungslehrproben Stellung zu nehmen und sich zu ihrer didaktisch-methodischen Anlage und ihrem Ablauf kritisch zu äußern. Im übrigen können alle während der Ausbildung behandelten Bereiche Gegenstand des Prüfungsgesprächs sein. Insbesondere sind dabei die in § 10 Abs. 2 genannten Bereiche zu berücksichtigen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet das Prüfungsgespräch, das abwechselnd von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses geführt wird.

(4) Als Sachverständige können dem Prüfungsgespräch die an der Ausbildung des Studienreferendars beteiligten Fachleiter beiwohnen. Vom Vorsitzenden können auf Antrag Studienreferendare, die sich zur Prüfung gemeldet haben, mit Zustimmung der Prüflinge als Zuhörer zugelassen werden.

§ 32

Einzelbewertungen

Die pädagogische Prüfungsarbeit, der unterrichtspraktische Teil und das Prüfungsgespräch sind durch den Prüfungsausschuß mit je einer der folgenden Noten zu bewerten:

Sehr gut
Gut
Befriedigend
Ausreichend
Mangelhaft
Ungenügend

§ 33

Gesamtbewertung

(1) Die Gesamtbewertung der Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuß. Dabei sind neben den in § 32 genannten Einzelbewertungen auch die Leistungen des Studienreferendars während des Vorbereitungsdienstes angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ist die Prüfung bestanden, so wird das Gesamtergebnis in einer der folgenden Noten zusammengefaßt:

Mit Auszeichnung bestanden
Gut bestanden
Befriedigend bestanden
Bestanden

(3) Die Gesamtbewertung und die Einzelbewertungen sind dem Studienreferendar nach Abschluß der Prüfung durch den Vorsitzenden bekanntzugeben und kurz zu begründen.

§ 34

Rücktritt

(1) Tritt der Studienreferendar während der Prüfung

1. aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen oder
2. mit Zustimmung des Regierungspräsidenten aus von ihm zu vertretenden Gründen

von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt; ein Rücktritt nach Nr. 2 ist nur einmal zulässig.

(2) Tritt der Studienreferendar ohne Zustimmung des Regierungspräsidenten aus einem von ihm zu vertretenden Grunde von der Prüfung zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Ist in den Fällen des Abs. 1 die pädagogische Prüfungsarbeit mindestens mit „Ausreichend" bewertet worden, so entfällt auf Antrag eine Neuanfertigung.

§ 35

Ausschluß

(1) Ein Studienreferendar, der eine unrichtige Erklärung nach § 29 Abs. 4 abgibt, bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt, kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Prüfung ist in diesem Falle nicht bestanden.

(2) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, so kann der Kultusminister die ergangene Entscheidung aufheben und das Prüfungszeugnis einziehen.

(3) Vor einer nach Abs. 1 und 2 zu treffenden Maßnahme ist der Studienreferendar zu hören.

§ 36

Wiederholung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal frühestens nach sechs Monaten, spätestens innerhalb von zwölf Monaten wiederholen. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und welche Teile der Prüfung angerechnet werden.

(2) Der Kultusminister kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.

§ 37

Zeugnis

(1) Der Studienreferendar erhält nach bestandener Prüfung ein Zeugnis, das vom Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und vom Regierungspräsidenten zu siegeln ist. Er ist nach Aushändigung des Zeugnisses berechtigt, die Berufsbezeichnung „Assessor des Lehramts" zu führen.

(2) Der Studienreferendar, der die Prüfung nicht bestanden hat, erhält auf Antrag eine Bescheinigung.

§ 38

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Prüfung ist von den vom Vorsitzenden bestimmten Mitgliedern des Prüfungsausschusses eine Niederschrift anzufertigen, in der Ablauf und Beurteilung des unterrichtspraktischen Teils, sowie der wesentliche Inhalt und Verlauf des Prüfungsgesprächs, dessen Bewertung und eine Begründung für die erteilte Note ersichtlich sind. In die Niederschriften sind die Bewertungen der Prüfungsteile und die Gesamtbewertung aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 39

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Studienreferendar ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen,

1. wenn er die Prüfung bestanden hat oder
2. wenn er die Prüfung wiederholt nicht bestanden und binnen einer Woche einen Antrag nach § 36 Abs. 2 nicht gestellt hat oder
3. wenn ihm die zweite Wiederholung der Prüfung nach § 36 Abs. 2 versagt worden ist.

(2) Für einen Studienreferendar, der die Prüfung bestanden und dessen Vorbereitungsdienst die in § 4 Abs. 1 vorgesehene Dauer nicht erreicht hat, kann der Kultusminister auf Antrag die Entlassung um höchstens einen Monat hinausschieben, wenn dies im Interesse einer ergänzenden schulpraktischen Tätigkeit förderlich erscheint. Über die während dieser Zeit erbrachten Leistungen wird eine Bescheinigung erteilt.

Zweiter Titel:

Besondere Vorschriften für die Fachrichtungen Landwirtschaft und ländliche Hauswirtschaft

§ 40

Sonderregelung

(1) Dem Prüfungsausschuß gehört außer den in § 24 Abs. 1 Genannten ein Beauftragter des Ministers für Landwirtschaft und Forsten an.

(2) In den Fällen der §§ 26 Abs. 4, 35 Abs. 2, 36 Abs. 2 und 39 Abs. 2 entscheidet der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten.

(3) Außer den in § 31 Abs. 4 Genannten können dem Prüfungsgespräch Vertreter des Landesamtes für Landwirtschaft als Sachverständige beiwohnen.

(4) In das Zeugnis über die bestandene Prüfung ist ein Vermerk darüber aufzunehmen, daß der Studienreferendar auf Grund seiner Ausbildung befähigt ist, im landwirtschaftlichen Förderungsdienst tätig zu sein.

DRITTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 41

Übergangsregelung

(1) Bis zum 31. Dezember 1969 treten an die Stelle des Landesamtes für Landwirtschaft die Land- und Forstwirtschaftskammern.

(2) Für Studienreferendare, die in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum 31. Dezember 1973 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind oder eintreten, wird der Vorbereitungsdienst auf 18 Monate verkürzt.

(3) In den Fällen des Abs. 2 gliedert sich die Ausbildung gemäß § 22 Abs. 1 in folgende Abschnitte:

1. Berufsschule und Berufsfachschule sechs Monate,
2. Landwirtschaftliche Fachschule sechs Monate,
3. Landwirtschaftsamt und Landesamt für Landwirtschaft sechs Monate.

(4) Studienreferendare, die sich bis zum 1. Oktober 1970 zur Prüfung melden, werden auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen geprüft.

§ 42

Aufhebung früherer Vorschriften

Aufgehoben werden:

1. Verordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das höhere Handelslehramt vom 22. September 1961 (GVBl. S. 129), geändert durch die Verordnung vom 26. März 1969 (GVBl. I S. 59)[1];
2. Verordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das höhere Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen (höheres Gewerbelehramt) vom 21. März 1962 (GVBl. S. 217), geändert durch die Verordnung vom 26. März 1969 (GVBl. I S. 60)[2].

§ 43

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. September 1969

Der Hessische Kultusminister
Schütte

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Tröscher

[1] GVBl. II 322-13
[2] GVBl. II 322-14

Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen*)

Vom 4. September 1969

Gemäß § 97 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes setze ich die Amtsbezeichnungen

„Direktor einer Gesamtschule",

„Ständiger Vertreter des Direktors einer Gesamtschule",

„Pädagogischer Leiter einer Gesamtschule"

fest.

Wiesbaden, den 4. September 1969

Der Direktor des Landespersonalamts
Birkelbach

*) GVBl. II —

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 19 kostet —,60 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.